

Datenschutz in der evangelischen Kirche

Kindertagesstätten

Dr. Axel Gutenkunst

Datenschutzbeauftragter für
die Evangelische Landeskirche Württemberg
und das Diakonische Werk Württemberg

05.02.2009

Strg-Taste + L-Taste (gleichzeitig!) wechselt in den Vollbildmodus,
dann mit den **Pfeil-nach-oben-Tasten/Pfeil-nach-unten-Tasten** weiterschalten; die ESC-Taste
beendet den Vollbildmodus.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

- Hinweise zum Vortrag
- Mein Zuständigkeitsbereich

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

- Hinweise zum Vortrag
- Mein Zuständigkeitsbereich

2 Rechtsgrundlagen

- Selbstbestimmung
- Allgemeininteresse
- Datenschutzgesetze

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

- Hinweise zum Vortrag
- Mein Zuständigkeitsbereich

2 Rechtsgrundlagen

- Selbstbestimmung
- Allgemeininteresse
- Datenschutzgesetze

3 Datenschutzpraxis

- EDV
- Datenschutzhinweise

Hinweise zum Vortrag

- Bitte spontan fragen
- Gerne auch „allgemeinere“ Fragen stellen (ich führe auf das Thema zurück)

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen
 - ▶ 40.000 MA / 30.000 Ehrenamtliche

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen
 - ▶ 40.000 MA / 30.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 270.000 Betreute Personen

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen
 - ▶ 40.000 MA / 30.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 270.000 Betreute Personen
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen
 - ▶ 40.000 MA / 30.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 270.000 Betreute Personen
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart
 - ▶ x Fachanwendungen

Zuständigkeitsbereich

- Landeskirche Württemberg
 - ▶ 1400 Kirchengemeinden
 - ▶ 48 Kirchenbezirke bzw. Kreise
 - ▶ 23.000 MA / 140.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 2.3 Mio Gemeindeglieder
- Diakonie Württemberg
 - ▶ 300 Träger
 - ▶ 1500 Einrichtungen
 - ▶ 40.000 MA / 30.000 Ehrenamtliche
 - ▶ 270.000 Betreute Personen
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart
 - ▶ x Fachanwendungen
 - ▶ 850 Rechner im Netzwerk

Was meinen Sie,
was ist Datenschutz?

Datenschutzrecht

Was meinen Sie,
was ist Datenschutz?

Selbstbestimmungsinteresse:
Wer mit meinen Daten umgeht bestimme ich selbst!

Datenschutzrecht

Was meinen Sie,
was ist Datenschutz?

Selbstbestimmungsinteresse:
Wer mit meinen Daten umgeht bestimme ich selbst!

Interesse der Allgemeinheit:
Es sei denn, es gibt ein Gesetz!

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung

Jede Person hat das Grundrecht auf

Selbstbestimmung

Jede Person hat das Grundrecht auf

„Informationelle Selbstbestimmung“

Selbstbestimmung

- Das Recht, selbst über die Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen, ergibt sich aus dem **Persönlichkeitsrecht**.

Selbstbestimmung

- Das Recht, selbst über die Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen, ergibt sich aus dem **Persönlichkeitsrecht**.
- Das *Persönlichkeitsrecht* gehört zu den höchsten vom Grundgesetz geschützten Werten.

Selbstbestimmung

- Das Recht, selbst über die Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen, ergibt sich aus dem **Persönlichkeitsrecht**.
- Das *Persönlichkeitsrecht* gehört zu den höchsten vom Grundgesetz geschützten Werten.
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz)

Selbstbestimmung

- Das Recht, selbst über die Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen, ergibt sich aus dem **Persönlichkeitsrecht**.
- Das *Persönlichkeitsrecht* gehört zu den höchsten vom Grundgesetz geschützten Werten.
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz)
- „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungs-mäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. (Artikel 2 Abs. 1 GG)

Unser Staat würde nicht funktionieren, wären seine Verwaltungsorgane völlig auf eine **freiwillige** Mitwirkung aller angewiesen (Steuererklärung, Alkoholkontrolle).

Unser Staat würde nicht funktionieren, wären seine Verwaltungsorgane völlig auf eine **freiwillige** Mitwirkung aller angewiesen (Steuererklärung, Alkoholkontrolle).

Deshalb: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann durch **Gesetze** eingeschränkt werden.

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit
- Grundsatz der Erforderlichkeit

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung
- Grundsatz der Durchschaubarkeit der Datenverarbeitung

Datenschutzrecht

In den parlamentarisch beschlossenen Gesetzen kommt das Interesse der **Allgemeinheit** zum tragen.

Die staatlichen Gesetze müssen der Verfassung genügen:

- Grundsatz der Normenklarheit
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung
- Grundsatz der Durchschaubarkeit der Datenverarbeitung

Gesetze, die diesem Maßstab nicht genügen, werden vom **Bundesverfassungsgericht** kassiert!

Was also schützt der Datenschutz?

Was also schützt der Datenschutz?

Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu *schützen*, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten *in seinem Persönlichkeitsrecht* beeinträchtigt wird.

Datenschutzrecht

Konkret bedeutet dies für Sie dreierlei:

Soweit **Sie** personenbezogene Daten anderer erheben, verarbeiten oder nutzen, brauchen Sie dafür eine Rechtsgrundlage (auch wenn Sie diese oftmals nicht kennen werden).

Datenschutzrecht

Konkret bedeutet dies für Sie dreierlei:

Soweit **Sie** personenbezogene Daten anderer erheben, verarbeiten oder nutzen, brauchen Sie dafür eine Rechtsgrundlage (auch wenn Sie diese oftmals nicht kennen werden).

Soweit der Oberkirchenrat (oder beliebige andere Stellen) **Ihre** Daten verwendet, braucht auch er (bzw. brauchen die anderen Stellen) eine Rechtsgrundlage.

Datenschutzrecht

Konkret bedeutet dies für Sie dreierlei:

Soweit **Sie** personenbezogene Daten anderer erheben, verarbeiten oder nutzen, brauchen Sie dafür eine Rechtsgrundlage (auch wenn Sie diese oftmals nicht kennen werden).

Soweit der Oberkirchenrat (oder beliebige andere Stellen) **Ihre** Daten verwendet, braucht auch er (bzw. brauchen die anderen Stellen) eine Rechtsgrundlage.

Einzigste Ausnahme: Die Betroffenen haben, in der Regel schriftlich, ihre Einwilligung gegeben.

Datenschutzgesetze

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur das Grundrecht auf **Informationelle Selbstbestimmung** postuliert, sondern auch Maßnahmen verlangt, die dem Grundrecht Geltung verschaffen.

- 1 Datenschutzgesetze
- 2 Datenschutzbeauftragte

Datenschutzgesetze

- EU-Recht (Richtlinie95/46)
- Bundesdatenschutzgesetz BDSG
- Landesdatenschutzgesetz LDSG
- Kirchlicher Datenschutz DSG-EKD, KDO
 - ▶ Landeskirche
 - ★ Die Kirchen haben nach der Verfassung das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, also ihren eigenen Datenschutz zu betreiben (Diakonie?)
 - ★ Die Kirchen können auch bestimmen, was Kirche ist (Kompetenz Kompetenz), damit unterliegt bei gegenseitigem Einvernehmen auch die Diakonie dem kirchlichen Datenschutz.
 - ▶ Diakonie
 - ★ indirekt Sozialgesetzbuch
 - ★ dort z.B. Jugendhilfe (Jugendgerichtshilfe, Amtsbeistandschaft, ...)
 - ★ ...
- Dienstvereinbarungen

Oftmals schwierig:

Datenschutzgesetze sind als sog. **Auffanggesetze** konzipiert.

d.h. wenn es anderweitige Regelungen gibt, gehen diese vor. Eine **Dienstvereinbarung** kann unter Umständen Datenschutzbestimmungen aushebeln.

Vertragsverhältnisse (Arbeitsverträge, Kaufverträge) können Einwilligungen in Datenverarbeitungen zur Bedingung machen. Hier muss die Erforderlichkeit geprüft werden.

Datenschutzgrundsätze

Wichtig:

Alle Angaben zu persönlichen oder sachlichen Verhältnissen einer Person sind *personenbezogene Daten!*

Es gibt keine „belanglosen“ Daten!

Datenschutzgrundsätze

Ferner gilt der Zweckbindungsgrundsatz:

- Es gibt auch keine „*freien*“ Daten, sondern sie werden zu bestimmten Zwecken erhoben. An diesen Zweck bleiben sie gebunden.
- Eine Zweckänderung bedarf einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung. Hinweis: Die Datenschutzgesetze selbst enthalten Bestimmungen zur Zweckänderung!

Datenschutzgrundsätze

Adressat der Datenschutzgesetze sind

datenverarbeitende **Stellen!**

Horizontale Gewaltenteilung: Abschottung der Stellen gegeneinander

Vertikale Gewaltenteilung: Strikte Funktionstrennung innerhalb von Stellen.

Verantwortlich

gegenüber **den Betroffenen** ist die Stellenleitung:

Die Verantwortung der **betrieblichen Datenschutzbeauftragten** liegt darin,

- die Stellenleitung gut zu beraten, welche Pflichten sie hat,
- sie mit ihrer Sachkunde in der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen zu unterstützen,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen,
- die IT-Verfahren zu überwachen.

Wichtig: Verpflichtung der Mitarbeiterschaft auf das Datengeheimnis!
(siehe [Verpflichtungserklärung](#))

Pflichten der Stellenleitung beim Betrieb von EDV-Anlagen

Für Schäden infolge fehlerhafter EDV-Verfahren haftet die datenverarbeitende Stelle bis 250.000 €.

Folgende technische Anforderungen müssen umgesetzt sein (§ 9 DSG-EKD Anhang):

- 1 Zutrittskontrolle
- 2 Zugangskontrolle
- 3 Zugriffskontrolle (Berechtigungswesen)
- 4 Weitergabekontrolle (siehe VerschlüsselungsVO)
- 5 Eingabekontrolle (Protokollierung)
- 6 Auftragskontrolle (DviA, Privat-PC)
- 7 Verfügbarkeitskontrolle (Datensicherheit!)
- 8 Zweckseparierung

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Ferner gilt

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Ferner gilt

- Das Recht auf Auskunft kann nicht durch ein „Rechtsgeschäft“ ausgeschlossen oder beschränkt werden,

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Ferner gilt

- Das Recht auf Auskunft kann nicht durch ein „Rechtsgeschäft“ ausgeschlossen oder beschränkt werden,
- die Auskunft ist unentgeltlich,

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Ferner gilt

- Das Recht auf Auskunft kann nicht durch ein „Rechtsgeschäft“ ausgeschlossen oder beschränkt werden,
- die Auskunft ist unentgeltlich,
- die Form der Auskunfterteilung bestimmt die Stelle,

Recht auf Auskunft

Betroffenen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- alle gespeicherte Daten (Akten, IT),
- Zweck der Speicherung,
- Stellen (oder Stellenkategorien), an die Daten übermittelt wurden,
- Herkunft der Daten.

Ferner gilt

- Das Recht auf Auskunft kann nicht durch ein „Rechtsgeschäft“ ausgeschlossen oder beschränkt werden,
- die Auskunft ist unentgeltlich,
- die Form der Auskunfterteilung bestimmt die Stelle,
- bei Akten muss die anfragende Person Angaben machen, die das Auffinden ermöglichen.

„Passwörter“

„Passwörter“

- Anwender arbeiten heute typischerweise in einem Computernetz.

„Passwörter“

- Anwender arbeiten heute typischerweise in einem Computernetz.
- Verschiedene Instanzen im Netz protokollieren Benutzeraktivitäten unter dem Benutzernamen und dem Kennwort mehr oder weniger intensiv mit.

„Passwörter“

- Anwender arbeiten heute typischerweise in einem Computernetz.
- Verschiedene Instanzen im Netz protokollieren Benutzeraktivitäten unter dem Benutzernamen und dem Kennwort mehr oder weniger intensiv mit.
- Unzulässigkeiten oder Unregelmäßigkeiten werden zunächst einmal diesen Personen zugerechnet.

„Passwörter“

- Anwender arbeiten heute typischerweise in einem Computernetz.
- Verschiedene Instanzen im Netz protokollieren Benutzeraktivitäten unter dem Benutzernamen und dem Kennwort mehr oder weniger intensiv mit.
- Unzulässigkeiten oder Unregelmäßigkeiten werden zunächst einmal diesen Personen zugerechnet.
- Abschreckendes Beispiel: 50% beim DWW hatten nach längerer Zeit immer noch das allgemein bekannte Initialkennwort.

„Passwörter“

- Anwender arbeiten heute typischerweise in einem Computernetz.
- Verschiedene Instanzen im Netz protokollieren Benutzeraktivitäten unter dem Benutzernamen und dem Kennwort mehr oder weniger intensiv mit.
- Unzulässigkeiten oder Unregelmäßigkeiten werden zunächst einmal diesen Personen zugerechnet.
- Abschreckendes Beispiel: 50% beim DWW hatten nach längerer Zeit immer noch das allgemein bekannte Initialkennwort.
- Ein Muss: Vertretungsfälle **nicht** durch Kennwortweitergabe regeln.

„Vorschläge für Passwörter“

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO
- KindChrist34

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO
- KindChrist34
- LolliPopp\$

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO
- KindChrist34
- LolliPopp\$
- IN§E\$org

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO
- KindChrist34
- LolliPopp\$
- IN§E\$org
- GUTES94Year

„Ebenfalls ganz wichtig:“

„Vorschläge für Passwörter“

- LAUSDENIKO
- KindChrist34
- LolliPopp\$
- IN§E\$org
- GUTES94Year

„Ebenfalls ganz wichtig:“

- **Automatischer Bildschirmschoner** mit Kennworteingabe nach etwa 10 Minuten Untätigkeit/Abwesenheit.

„eMail-Verschlüsselung“

„eMail-Verschlüsselung“

- Im Gegensatz zum Land hat die Landeskirche kein flächendeckendes Netz, das alle Stellen umfasst.

„eMail-Verschlüsselung“

- Im Gegensatz zum Land hat die Landeskirche kein flächendeckendes Netz, das alle Stellen umfasst.
- Kirche und Diakonie verschicken personenbezogene Daten über das Internet.

„eMail-Verschlüsselung“

- Im Gegensatz zum Land hat die Landeskirche kein flächendeckendes Netz, das alle Stellen umfasst.
- Kirche und Diakonie verschicken personenbezogene Daten über das Internet.
- Der Oberkirchenrat betreibt eine sogenannte PKI.

„eMail-Verschlüsselung“

- Im Gegensatz zum Land hat die Landeskirche kein flächendeckendes Netz, das alle Stellen umfasst.
- Kirche und Diakonie verschicken personenbezogene Daten über das Internet.
- Der Oberkirchenrat betreibt eine sogenannte PKI.
- Jede (landeskirchliche) Stelle kann für ihre Beschäftigten sog. Zertifikate beantragen.

„eMail-Verschlüsselung“

- Im Gegensatz zum Land hat die Landeskirche kein flächendeckendes Netz, das alle Stellen umfasst.
- Kirche und Diakonie verschicken personenbezogene Daten über das Internet.
- Der Oberkirchenrat betreibt eine sogenannte PKI.
- Jede (landeskirchliche) Stelle kann für ihre Beschäftigten sog. Zertifikate beantragen.
- Alle Zertifikatsinhaber können untereinander sicher (nicht vertraulich!) über das Internet kommunizieren.

Die Verteilung solcher Zertifikate für Stellen der Landeskirche bzw. deren Kommunikationspartner ist im Gange (14. Mai 2009)

Informationsquellen

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de
- Tel.: 0711/2149-569

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de
- Tel.: 0711/2149-569
- Fax: 0711/2149-9-569

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de
- Tel.: 0711/2149-569
- Fax: 0711/2149-9-569
- Lernprogramm Datenschutz (im Aufbau: eLearning-Plattform)

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de
- Tel.: 0711/2149-569
- Fax: 0711/2149-9-569
- Lernprogramm Datenschutz (im Aufbau: eLearning-Plattform)
- Erhebungsprogramm Orgdia

Informationsquellen

- <http://kirche-datenschutz.de>
- dsb@elk-wue.de
- Tel.: 0711/2149-569
- Fax: 0711/2149-9-569
- Lernprogramm Datenschutz (im Aufbau: eLearning-Plattform)
- Erhebungsprogramm Orgdia
- Ulmer-Kreis (DSB-Treff der Diakonie)

Informationsquellen

Ein kleiner Spass:
Wenn Sie eine Telefonnummer angeben sollen aber nicht wollen:
Frank geht ran!

„Danke für die Aufmerksamkeit“